

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2013**

Die Ortsgemeinde Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen .....	4
VIII. Liefern und Versetzen von Natursteinplatten.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.01.2004 außer Kraft.

Schönecken, den 16.01.2013

DS gez.

Matthias Antony

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Einzelgrab für Erdbestattungen	180,00 EURO
b) anonymes Urnengrab	50,00 EURO
c) Urnengrab mit Gedenktafel im Rasengrabfeld	50,00 EURO

### **II. Pflegeleistungen Rasengrabstätten**

a) für Erdbestattung auf die Dauer von 25 Jahren	1.250,00 EURO
b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahren	375,00 EURO
c) für weitere Vergaben je nach Dauer werden Gebühren nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben.	

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	250,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	500,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	200,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte	100,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	110,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr normale Tiefe	450,00 EURO
c) ab 6. Lebensjahr Übertiefe	550,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	110,00 EURO

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

<b>1. Für die Aufbahrung in der Zelle</b>	90,00 EURO
<b>2. Für die Aussegnung einschließlich Reinigung</b>	
a) einer Leiche	60,00 EURO
b) einer Urne	60,00 EURO

#### **VII. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	22,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	22,00 EURO

#### **VIII. Liefern und Versetzen der Natursteinplatten und Randeinfassungen auf dem neuen Friedhofsteil**

Für das Liefern und Versetzen der Natursteinplatten und Randeinfassungen werden Gebühren erhoben:

a) für ein Einzelgrab	150,00 EURO
b) für ein Doppelgrab	175,00 EURO
c) für ein Dreiergrab	200,00 EURO